

**Verordnung**  
**des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis**



**zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Grundwassers  
im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung „Brunnen E und F“  
im Gewann „Untere Au“ der Gemeinde Neckarzimmern**

Vom 25.07.2016

Aufgrund von §§ 51 und 52 Abs.1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013, BGBl. I S. 3154, in Verbindung mit § 95 Abs.1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung von Artikel 1 der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts in Baden-Württemberg vom 03. Dezember 2013, GBl. S. 389, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2015/16 vom 16. Dezember 2014, GBl. S. 777, wird verordnet:

**Artikel 1**

- (1) Die Verordnung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung „Brunnen E und F“ im Gewann „Untere Au“ der Gemeinde Neckarzimmern vom 01. Oktober 1987 wird auf den Gemarkungen Mosbach-Neckarelz, Neckarzimmern und Haßmersheim in ihrer räumlichen Abgrenzung entsprechend den beigefügten Karten geändert.
- (2) § 1 „Räumlicher Geltungsbereich“ wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden in der Klammer hinter „weitere Schutzzone“ die Bezeichnungen „Zone III A und Zone III B“ gestrichen und durch die Bezeichnung „Zone III“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 „Umfang der Schutzzonen“ werden die Ziffern 1 bis 4 wie folgt geändert:
- Zone I bleibt unverändert. Es werden lediglich die Flurstücksnummern wie folgt aktualisiert:  
Die Flst.-Nr. „1147“ wird gestrichen und durch Flst.-Nr. „2029/1“ ersetzt; die Flst.-Nr. „1010“ wird gestrichen und durch die Flst.-Nr. „2041/1“ ersetzt.
  - Zone II wird im nordwestlichen und westlichen Teil entsprechend dem Hydrogeologischen Abschlussgutachten des LGRB vom 30.11.2015, Az.: 94-4763.1//15-7360, erweitert und insgesamt wie folgt beschrieben:  
„2. Zone II  
Die Zone II (Engere Schutzzone) umfasst die nachstehend genannten Grundstücke ganz oder teilweise (t):  
Flst.-Nrn. 2003/1, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2017/1, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2023/1, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2035, 2036, 2037, 2040(t), 2041(t), 2042, 2043, 2044, 2045, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2113(t), den Abschnitt der B 27 (Flst.-Nr. 2083 teilweise) in Höhe der zwischen den Flst.-Nrn. 2111 und 2112 verlaufenden Grundstücksgrenze bis in Höhe der zwischen den Flst.-Nrn. 2015 und 2016 verlaufenden Grundstücksgrenze sowie die in diesem Bereich befindliche Zufahrt auf die Luttenbachtalstraße (Flst.-Nr. 2086 teilweise).
  - Ziffer 3. „Zone III A“ und Ziffer 4. „Zone III B“ werden gestrichen.
  - Nach Ziffer 2. wird folgende neue Ziffer 3. eingefügt, wobei für die Himmelsrichtungen Nord (N), Ost (O), Süd (S) und West (W) die in Klammern genannten Abkürzungen verwendet werden:  
„3. Zone III  
Die Zone III – Weitere Schutzzone – umfasst im Wesentlichen auf Gemarkung Neckarzimmern die Gewanne Langenacht, Am Mosbacher Weg, Auweinberge, Kühling, Augärten, Almendwiesen und den Gemeindewald Distr. Luttenbach und Alter Gemeindewald.  
Der Grenzverlauf der Zone III wird wie folgt beschrieben:  
An der SW-Ecke des WSG am Neckar beginnend, folgt die Grenze der Zone III der Gemarkungsgrenze Neckarelz-Neckarzimmern rund 700 m nach NO. An der Waldgrenze schwenkt die Gemarkungsgrenze nach O ab, die Grenze der Zone III setzt aber nach N in den Wald auf Gemarkung Neckarelz fort (Gewann Salzlackenschlag). Sie folgt nahezu durchgängig dortigen Waldwegen. Zunächst ca. 300 m nach NO, dann ca. 150 m nach NNO. An der dortigen Kreuzung geht es ca. 50 m nach SO, dann auf dem nördlichen Waldweg einer Mehrfach-Gabelung ca. 300 m in ONO-Richtung. Auf dem nach NO schwenkenden Waldweg geht es ca. 80 m weiter, dann knickt die Grenze, den Waldweg für ca. 50 m verlassend, nach SSO zum geradlinig SW/NO durchziehenden Hauptweg dieses Waldgebietes ab. Diesen unmittelbar querend folgt die Grenze einem Weg nach SO, bis er nach ca. 250 m an einem von SW kommenden Waldweg endet. Diesem folgt die Grenze ca. 50 m bogenförmig nach NO. Dann biegt sie, einem anderen Waldweg folgend, nach SO um. Dieser Waldweg stößt nach rund 100 m auf einen weiteren SW-NO ziehenden Hauptweg, der entlang der Gemarkungsgrenze verläuft. Die WSG-Grenze quert dort den Hauptweg und die Gemarkungsgrenze und geht – jetzt auf Gemarkung Neckarzimmern – direkt (also ohne Waldweganbindung) knapp 200 m weiter nach SO bis zum Ende des dortigen Waldrand-Weges. Am östlichen Waldrand folgt die Zone-III-Grenze den örtlichen Grundstücksgrenzen. Vereinzelt werden, exakt fixiert an Vermarkungspunkten, dabei auch Flurstücke gequert. Der genaue Verlauf ist aus der Flurkarte 1:2500 ersichtlich. Zusammengefasst gilt nach Verlassen des Waldes folgender Grenzverlauf: Weitgehend der Waldgrenze folgend rund 700 m nach SSW bis zur südlichen Waldecke. Danach durch das westliche Wohngebiet von Neckarzimmern, zunächst ca. 100 m nach SSO, dann ca. 500 m nach SSW bis zum Südrand der Bebauung an der kleinen Straße „Alte Chaussee“. Sodann rund 200 m weiter nach SW – dabei Grünflächen, darunter auch den Sportplatz, querend – bis zum Neckarufer. Am Neckarufer entlang geht es 1,5 km weiter in WNW-Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Neckarelz-Neckarzimmern (SW-Ecke des Schutzgebietes).
- c) § 1 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„(5) Die bisher geltenden Schutzgebietskarten vom Oktober 1984 verlieren ihre Gültigkeit. Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000, in der die Zone III grün, die Zone II gelb und die Zone I rot angelegt sind. Die Schutzgebietskarten M 1:5000 und M 1:2500 vom Mai 2016, erstellt durch das Vermessungsbüro Geo-Informationszentrum Schwing Dr. Neureither, Mosbach, sind Bestandteil dieser Verordnung.“
- (3) Die in § 2 „Schutz der Weiteren Schutzzone“ vorgenommene Differenzierung zwischen Zone III A und Zone III B wird aufgehoben. Die in § 2 genannten Verbots- und Schutzbestimmungen gelten komplett für die neue Zone III.
- (4) In § 7 „Ordnungswidrigkeiten“ werden die Worte „gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG mit Geldbußen bis zu 100.000,- DM“ gestrichen und durch die Worte „gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 7a.a) WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Artikel 3**

Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis in Mosbach – Untere Wasserbehörde – zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Die Verordnung mit Karten kann auch bei den Bürgermeisterämtern der Gemeinde Neckarzimmern und der Großen Kreisstadt Mosbach eingesehen werden.

Mosbach, den 25.07.2016

**Neckar-Odenwald-Kreis**  
**L a n d r a t s a m t**  
**– untere Wasserbehörde –**  
gez. **Dr. Brötzel, Landrat**

**Hinweis:**

Nach § 97 WG ist eine Verletzung der in § 95 Absatz 2 bis Absatz 4 genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber der Behörde, die die Verordnung erlassen hat, schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.